

**Verordnung, mit der die Verordnung des Rektorats über studienrechtliche  
Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 geändert wird.**

Die Verordnung des Rektorats über studienrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 13.05.2020, 19. Stück, Nr. 98, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„Die Frist für das Nachreichen von Seminararbeiten und Arbeiten mit vergleichbarem Aufwand gemäß § 10 Abs. 2 Satzung Teil B, die im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2019/20 verfasst werden, wird bis zum 30. September 2020 verlängert. In besonders begründeten Fällen kann diese Frist von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin / vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter verlängert werden.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 5a tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und mit 30. April 2021 außer Kraft.“